



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_64 JAHRGANG 49
18. Mai 2020

Einschreibungsordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.05.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
 - § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Promotionsstudium
 - § 5 Bildungsausländer*innen, fremdsprachige Studienbewerber*innen
sowie internationale Austausch- und Gaststudierende
 - § 6 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen
 - § 7 Verfahren
 - § 7a Digitalisierung und elektronische Aktenführung
 - § 8 Zugangs- und Einschreibungshindernisse
 - § 9 Erhebung und Übermittlung von Daten
 - § 10 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
 - § 11 Exmatrikulation
 - § 12 Rückmeldung
 - § 13 Beurlaubung
 - § 14 Studiengangwechsel
 - § 15 Zweithörendenschaft
 - § 16 Gasthörendenschaft
 - § 17 Weiterbildende Masterstudiengänge
 - § 18 Jungstudierende
 - § 19 In-Kraft-Treten
- Anlage

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Aufnahme von Studienbewerber*innen in die Bergische Universität Wuppertal (im weiteren Text: Universität) erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studierenden für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität mit den daraus folgenden, insbesondere im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Universität, in der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt - unbeschadet des § 5 Abs. 2 und 3 - für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge in kombinatorischen Studiengängen, für den oder für die der*die Studienbewerber*in die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Semesters. Ein*e Studienbewerber*in kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber*innen vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wird der*die Studierende Mitglied der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der von dem*der Studienbewerber*in gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat der*die Studienbewerber*in bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, dem er*sie angehören will, andernfalls erfolgt die Zuordnung durch die Universität.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen zur Rückmeldung/Beurlaubung befristet werden, wenn
 - a) der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird.
 - b) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist erfüllt werden muss,
 - c) ein Probestudium gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte durchgeführt wird,
 - d) die Einschreibung gem. § 5 Abs. 2 oder 3 erfolgt.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium an der Universität wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der beantragte Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können nach Maßgabe des § 49 Abs. 6 HG bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. Die Universität kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Universität festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten. Wird der Nachweis innerhalb der festgesetzten Frist nicht erbracht, ist der*die Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind (NC-Studiengänge), setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) voraus.

- (4) Studienbewerber*innen müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regeln die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber*innen (DSH) sowie die Prüfungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Soweit Prüfungsordnungen dies bestimmen, ist der Nachweis einer studienengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlich.
- (2) Gemäß Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte haben auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums Qualifizierte Zugang zu einem Hochschulstudium. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Hochschulgesetz bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Universität durch Berufsbildungshochschulzugangsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Studienbewerber*innen ohne den Nachweis der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 12 HG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.
- (4) Zugang zum Studium an der Universität haben gem. § 49 Abs. 9 HG auch diejenigen Studienbewerber*innen, die aufgrund ihrer ausländischen Bildungsnachweise gemäß den Bewertungsrichtlinien der Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - über eine indirekte Hochschulzugangsberechtigung (Zugangsberechtigung zum Studienkolleg) verfügen und durch das jeweils erforderliche Ergebnis in der Zugangsprüfung - TestAS - die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für einen der der Fachbindung entsprechenden Studiengänge nachgewiesen haben. Das Nähere regelt die Universität durch die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerber*innen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) § 49 Abs. 11 HG bleibt unberührt.

§ 4

Promotionsstudium

- (1) Studienbewerber*innen, die durch eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses nachweisen, dass ein einschlägiger Hochschulabschluss nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 HG und der jeweiligen Promotionsordnung absolviert wurde, werden für ein Promotionsstudium als Doktorand*innen eingeschrieben. Neben der Bestätigung des Promotionsausschusses ist eine Bestätigung über die wissenschaftliche Betreuung der Promotion durch eine*n Hochschullehrer*in der Universität nachzuweisen.
- (2) Eine Einschreibung als Doktorand*in kann bis zum Ende des Semesters der Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgen und ist grundsätzlich auf die Dauer von bis zu acht Semestern begrenzt. Die Verlängerung der Einschreibung um bis zu vier weitere Semester setzt eine schriftliche Begründung der wissenschaftlichen Betreuungsperson voraus. Eine Einschreibung über die Dauer von insgesamt 12 Fachsemestern hinaus kann nur bei Vorlage einer aktuellen befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Promotionsausschusses für jeweils ein weiteres Semester erfolgen.

§ 5

Bildungsausländer*innen, fremdsprachige Studienbewerber*innen sowie internationale Austauschstudierende und Gaststudierende

- (1) Bildungsausländer*innen sind deutsche und ausländische Studienbewerber*innen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG, sondern über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Sie können, soweit keine Zugangshindernisse gem. § 8 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation einschließlich der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, die gem. § 7 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen vorlegen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem

Einschreibungsverfahren kann ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet werden, das zur Überprüfung der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation dient. Das Nähere zur Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländer*innen, insbesondere zu Verfahren, Zuständigkeiten und Fristen, regelt die Universität durch die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerber*innen in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Fremdsprachige Studienbewerber*innen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zum Fachstudium an der Universität zugelassen werden können und zur Teilnahme am studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität ausgewählt und zugelassen sind, werden für die Dauer von bis zu drei Semestern zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber*innen (DSH) als Teilnehmende im Deutschkurs eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Folgende Gruppen internationaler Studienbewerber*innen können ohne Studienabschlussmöglichkeit für die Dauer von insgesamt bis zu zwei Semestern, Promovierende für die Dauer von insgesamt bis zu vier Semestern, an der Universität eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen teil:
 - a) Austauschstudierende auf der Basis formalisierter Verträge zum Studierendenaustausch der Universität mit ausländischen Hochschuleinrichtungen,
 - b) ausländische Stipendiat*innen, die eine Förderung für Studienzwecke einer deutschen Förderinstitution erhalten,
 - c) Doktorand*innen, die sich auf Einladung einer*ines wissenschaftlichen Universitätsangehörigen zu Forschungszwecken an der Universität aufhalten.In diesen Fällen kann von den Regelungen des § 7 Abs. 4 abgewichen werden.

§ 6

Zusammenwirken mit anderen Hochschulen

Wird zwischen der Universität und einer anderen Hochschule ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird der*die Studienbewerber*in entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Abs. 1 Satz 3 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörende*r zugelassen. Im Falle der Einschreibung oder Zulassung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.

§ 7

Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Universität eine Antragsfrist für die Immatrikulation (Ausschlussfrist) fest; in zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen (Ausschlussfristen) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangsstempels bzw. das Datum der Onlinebewerbung. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)). Die entsprechenden Fristen werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Studienbewerber*innen, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht oder unvollständig stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des*der Studienbewerber*in. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Frist für die Einschreibung im Zulassungsbescheid festgesetzt. Sofern die Prüfungs- oder eine andere Ordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag wird durch die Universität eine bestimmte Form festgelegt.
- (3) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen. Dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Universität nach § 3 HG. Das Einverständnis zur Einschreibung ist von einer erziehungsberechtigten Person zu erklären.
- (4) Für die Einschreibung sind folgende Nachweise und Belege einzureichen:
 - a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung,

- b) in zulassungsbeschränkten Studiengängen zusätzlich der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
- c) die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse.
Kopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen einer besonderen Form der Beglaubigung, die von der Universität festgelegt wird,
- d) im Falle des § 3 Abs.1 die für den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege,
- e) wenn der*die Studienbewerber*in im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat: Nachweise über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
- f) bei Einschreibung in ein höheres Fachsemester:
Einstufungsbescheid des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. das Zeugnis über eine Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 12 HG,
- g) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von dem*der Studienbewerber*in endgültig nicht bestanden wurden,
- h) eine Erklärung gem. § 1 Abs. 4, welcher Fakultät der*die Studienbewerber*in angehören will,
- i) einen Nachweis einer gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dass er*sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung sein wird, oder dass er*sie nicht gesetzlich versichert ist, weil er*sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
- j) bei Einschreibung zur Promotion:
eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses sowie eine wissenschaftliche Betreuungszusage gem. § 4,
- k) bei fremdsprachigen Studienbewerber*innen: Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse,
- l) eine Kopie des Passes oder Personalausweises; bei ausländischen Studienbewerber*innen ist zusätzlich der Aufenthaltsstatus nachzuweisen.

Die Universität setzt fest, ob die Nachweise und Belege in digitaler Form, in einfacher oder beglaubigter Kopie oder im Original vorzulegen sind.

- (5) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung einer vereidigten Übersetzungsperson beizufügen.
- (6) Die Einschreibung wird erst wirksam, wenn die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren vollständig bei der Universität eingegangen sind. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.

§ 7a

Digitalisierung und elektronische Aktenführung

- (1) Soweit die Bewerbungs-, Zulassungs-, Einschreibungs- und sonstigen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre vollelektronisch unterstützt werden, gilt folgendes: Die Belege gem. § 7 Abs. 4 sind in digitaler Form über das durch die Universität zur Verfügung gestellte Portal einzureichen. Dort werden sie im Zuge der elektronischen Prozesse im Sinne von § 9 erfasst, gespeichert und weiterverarbeitet. In diesem Fall werden alle Bescheide in digitaler Form in der Regel über das von der Universität zur Verfügung gestellte Portal zugestellt. Personen, die glaubhaft machen, keine Möglichkeit zu haben, Belege in digitaler Form einreichen zu können, können von der Universität unterstützt werden.
- (2) Die Universität kann die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital erhobener Belege und Daten in einer ausschließlich elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 9 Abs.1 E-Government-Gesetz NRW - E-GovG NRW durchführen. Dies umfasst auch die Führung elektronischer Prüfungsakten, die Nutzung elektronischer Formulare, die elektronische Identifikation sowie elektronische Bezahlmöglichkeiten.
- (3) Die Universität behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument vorlegen oder verifizieren zu lassen.

§ 8

Zugangs- und Einschreibungshindernisse

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 7 Abs. 4 zu versagen, wenn
- a) der*die Studienbewerber*in in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 - b) der*die Studienbewerber*in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - c) der*die Studienbewerber*in bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der*die Studienbewerber*in
- a) an einer Krankheit leidet, durch die er*sie die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden oder Beiträge nicht erbringt oder
 - d) an dem auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

Die Universität gewährt im Falle von Buchstabe a) eine Anhörung des*der betroffenen Studienbewerber*in. Die Mitwirkungsrechte des*der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach § 62b HG bleiben unberührt.

§ 9

Erhebung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Universität erhebt und verarbeitet von den Studienbewerber*innen, eingeschriebenen Teilnehmenden am studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich werden die für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erforderlichen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes (HSchStG) vom 02. März 2016 (BGBl. I, S. 342) erhoben und verarbeitet. Im Einzelnen werden von den Studierenden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:
- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsname,
 - Titel,
 - Geburtsdatum,
 - Geburtsort,
 - Geschlecht,
 - Staatsangehörigkeiten,
 - Heimat- und Semesteranschrift,
 - universitätseigene E-Mail-Adresse,
 - Angaben zur Krankenversicherung gem. § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Abgaben und Gebühren aufgrund der entsprechenden Hochschulsatzungen oder -ordnungen,
 - Angaben zu Hochschulzugangsberechtigungen,
 - Angaben zu berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
 - Praxissemester und Semester an Studienkollegs und in universitätseigenen Sprachkursen,
 - gewählte Studiengänge mit Fachsemestern,
 - Angaben zu Studienunterbrechungen,
 - Fakultätszugehörigkeit,

- Hörendenstatus,
- Zeiten beruflicher Tätigkeiten im Rahmen eines dualen Studiums,
- Angaben über die bisher besuchten Hochschulen im In- und Ausland,
- abgelegte Abschlussprüfungen,
- Dauer und Gründe einer Beurlaubung,
- Studienzeiten im Ausland,
- das Datum der Einschreibung, das Datum von Studienabschlüssen und das Datum der Exmatrikulation an der Universität sowie
- Angaben zum evtl. angestrebten Lehramtsabschluss.

Darüber hinaus kann die Universität auf freiwilliger Basis Daten erheben (z. B. Telefonnummer, Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung oder chronischen Erkrankung, Angaben zum Alumni-Management etc.).

(2) Mit der Zulassung als Zweithörende*r im Sinne des § 15 werden folgende personenbezogenen Daten erhoben:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeiten,
- Semesteranschrift,
- Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
- Studienform,
- Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern,
- Ersthochschule in der BRD,
- Erstsemester in der BRD,
- Anzahl der Hochschul- und Urlaubssemester; sowie Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule mit Studienfächern,
- bereits abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen an Hochschulen.

(3) Mit der Zulassung als Gasthörende*r im Sinne des § 16 werden folgende personenbezogenen Daten erhoben:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeiten,
- Anschrift,
- gewählte Fachrichtung sowie gewählte Veranstaltungen einschließlich Fachsemester.

(4) Die erhobenen Daten werden von der Universität automatisiert gespeichert und vom Studierendensekretariat bzw. vom Internationalen Studierendensekretariat sowie vom Zentralen Prüfungsamt zur Erfüllung der gesetzlichen und/oder vertraglich übernommenen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

- a) an die jeweils betroffenen Fakultäten sowie an die School of Education der Universität für die Aufgaben der auf Fakultätsebene zu erfüllenden Prüfungsaufgaben sowie an die jeweiligen Prüfungsausschüsse zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind,
- b) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie von Klausurauswertungen und an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (in allen Fällen lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Matrikelnummer und E-Mail-Account),
- c) auf Anforderung an Einrichtungen zur Qualitätssicherung auf Fakultäts- und Zentralebene. Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüft und bewertet die Universität regelmäßig die Er-

füllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg (Studiengangsmonitoring gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW). Näheres regelt die Evaluationsordnung der Universität in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- d) auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen bzw. Wahlen der Studierendenschaft zuständigen Stellen der Universität bzw. der Studierendenschaft (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengangs- und Fakultätszugehörigkeit),
 - e) bei versicherungspflichtigen Studierenden an die gesetzlichen Krankenversicherungen entsprechend den Regelungen des § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - f) an das mit der Erstellung des Semestertickets vertraglich beauftragte Unternehmen (hier: Anrede, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Matrikelnummer),
 - g) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).
- (5) Die Universität darf personenbezogene Daten ihrer Studierenden, insbesondere persönliche Merkmale zu deren Studienfortschritt, verarbeiten, soweit dies zum Betrieb von Qualitätsmanagementsystemen zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich ist.
 - (6) Mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der Studierenden können auch nach der Exmatrikulation bis auf Widerruf die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der Universität zeitlich unbefristet gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengänge und Art des Abschlusses, Zeitpunkt des Abschlusses (Abschlussjahr). Das gilt auch für Studierende der Universität, die nur einen Teil ihrer akademischen Ausbildung an der Universität absolvieren oder absolviert haben. Eine Übermittlung dieser Daten erfolgt nur an die mit der Universität verbundenen Fördereinrichtungen und Vereine.
 - (7) Mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der Studienbewerber*innen sowie der Studierenden können auf freiwilliger Basis bis auf Widerruf die folgenden Daten schwerbehinderter oder chronisch kranker Studierender von der Universität gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Semester der Einschreibung. Eine Übermittlung dieser Daten erfolgt nur an die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. deren oder dessen Stellvertretung gem. § 62b HG i.V.m. § 20 der Grundordnung.
 - (8) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 10

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:
 - a) die Änderung des Namens, der Postanschrift, des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeiten,
 - b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 - c) die Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule,
 - d) den Verlust des Studierendenausweises.
- (2) Die Studierenden sowie Studienbewerber*innen sind verpflichtet, bei den in der Universität eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen sowie Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennungen und der an die Matrikelnummer gekoppelten E-Mail-Adresse (Matrikelnummer@uni-wuppertal.de). Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. Die Nutzung der automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Ein*e Studierende*r ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) er*sie dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) er*sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist,
 - e) die Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgewiesen werden.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist der*die Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es besteht noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang.
- (3) Ein*e Studierende*r kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) er*sie das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) er*sie die zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) er*sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist,
 - f) er*sie ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) sein*ihr Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder in digitaler Form zu stellen.
- (5) Die Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt im Regelfall zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird. Die Wirkung der Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe b) bis d) sowie Absatz 3 bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der*die Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er*sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält der*die Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität.
- (6) Die Ankündigung sowie Durchführung der Exmatrikulation durch die Universität erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Grundlage hierfür ist die mit der Einschreibung vergebene E-Mail-Adresse.

§ 12 Rückmeldung

- (1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Universität nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Sozial-, Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag oder sonst erforderliche Beiträge, Abgaben und Gebühren innerhalb der drei folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Universität eingegangen sind. Das Rückmeldeverfahren sowie die für die Rückmeldung festgesetzten Fristen werden allen Studierenden in geeigneter Weise (z. B. auf der Internetseite der Universität) bekannt gemacht. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.
- (3) Studierende erhalten nach fristgerecht erfolgter Rückmeldung die Studienbescheinigungen online über das Studierendenportal zur Verfügung gestellt; ab ca. zwei Wochen vor Beginn des neuen

Semesters erfolgt der Versand der Studierendenausweise per Post. Die Ausstellung einer vorläufigen Studienbescheinigung oder eines vorläufigen Studierendenausweises ohne bereits erfolgte Rückmeldung ist nicht möglich. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.

- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät ausgeübt werden sollen.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung ist eine Sonderform der Rückmeldung. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, der in der Regel innerhalb des Semesters der Beurlaubung mindestens drei Monate vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) die Ableistung eines Dienstes im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften,
 - b) eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht,
 - c) die Aufnahme einer studienförderlichen praktischen Tätigkeit (Praktikum), die dem Studienziel dient,
 - d) ein Studium an einer ausländischen Hochschule, einer Sprachschule oder ein sonstiger studienförderlicher Auslandsaufenthalt,
 - e) eine Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - f) Schwangerschaft/Mutterschutz,
 - g) die Erziehung eigener Kinder in einem Alter bis zu drei Jahren,
 - h) die Pflege oder Versorgung des*der Ehegatt*in, des*der eingetragenen Lebenspartner*in oder eines*einer in gerader Linie Verwandten ersten Grades, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - i) zur Gründung eines Unternehmens im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 2 HG,
 - j) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung, die in der Person der*des Studierenden liegen. Diese Gründe müssen schriftlich belegt werden. Die Universität behält sich vor, Nachweise zu fordern.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Fällt der Beurlaubungsgrund weg, ist der*die Studierende verpflichtet, dies dem Studierendensekretariat bzw. dem Internationalen Studierendensekretariat mitzuteilen. Beurlaubte Studierende sind mit Ausnahme der Fälle Absatz 2 g) und h) nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 5 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 5 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung gemäß Absatz 2 g) oder h) erfolgt ist. Während der Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 HG.
- (4) Für jeden Beurlaubungsgrund nach Absatz 2 können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden Urlaubssemester angerechnet, die an anderen deutschen Hochschulen gewährt wurden.
- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich oder in digitaler Form zu stellen. Beizufügen sind folgende Nachweise:
- Zu Absatz 2 a):
Dienstzeitbescheinigung
 - Zu Absatz 2 b):
Ein fachärztliches Attest, aus dem Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Erkrankung sowie der voraussichtliche Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgehen.
 - Zu Absatz 2 c):
Bescheinigung der Fakultät, aus der hervorgeht, dass ein Praktikum von mehr als drei Monaten Dauer absolviert wird und eine Beurlaubung für das gesamte Semester auf Grund des

Praktikums befürwortet wird. Eine Beurlaubung ist nur dann möglich, wenn das Praktikum nicht bereits in der Prüfungsordnung beinhaltet ist.

- Zu Absatz 2 d):
Bescheinigung der Fakultät, aus der hervorgeht, dass ein Urlaubssemester aufgrund eines mehr als drei Monate andauernden Auslandsaufenthaltes bzw. eines Auslandsstudiums befürwortet wird.
 - Zu Absatz 2 e):
Bescheinigung der Fakultät, aus der hervorgeht, dass die Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität liegt, bzw. eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät, dass die Abwesenheit aufgrund der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben erforderlich ist.
 - Zu Absatz 2 f):
Auszug aus dem Mutterpass oder ein fachärztliches Attest.
 - Zu Absatz 2 g):
Kopie der Geburtsurkunde,
 - Zu Absatz 2 h):
Pflegeeinstufungsbescheid des*der zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen oder ausführliches ärztliches Attest.
 - Zu Absatz 2 i):
Nachweis der zuständigen Stelle über die Gründung eines Unternehmens; ab dem zweiten Jahr nach der Gründung ist ein Steuerbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
 - Zu Absatz 2 j):
Schriftliche Begründung sowie geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Beurlaubungsgrund in der Person des*der Studierenden begründet ist. Eine Beurlaubung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht möglich.
- (6) Bei einer Beurlaubung sind die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren zu entrichten.
(7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.
(8) Beurlaubungen für bereits beendete Semester sind ausgeschlossen.

§ 14 Studiengangwechsel

Für den Studiengangwechsel gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Ein Wechsel des Studiengangs ist nach Ablauf der durch die Anlage festgesetzten Fristen nicht mehr möglich.

§ 15 Zweithörendenschaft

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörende mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (sog. „kleine Zweithörendenschaft“). Die Universität kann die Zulassung von Zweithörenden versagen, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.
- (2) Für die Zweithörendenschaft wird ein Beitrag gemäß der Abgabensatzung der Universität in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Zahlung des Beitrages ist mit dem Antrag auf Zweithörendenschaft nachzuweisen.
- (3) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 Satz 2 auf Antrag als Zweithörende für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden (sog. „große Zweithörendenschaft“).
- (4) Die Zulassung als Zweithörende*r für das Studium eines weiteren Studienganges ist nur zulässig, wenn die Ersteinschreibung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen wird. Die Universität kann vor Erteilung der Zulassung den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen an unterschiedlichen Standorten durch gutachterliche Stellungnahmen der für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Dekan*innen der betroffenen Hochschulen verlangen.

- (5) Zweithörende werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörende finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der durch die Anlage festgesetzten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörende*r ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.
- (6) Zweithörenden wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 16 Gasthörendenschaft

- (1) Studieninteressierte, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörende im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Gasthörendenschaft wird ein Beitrag gemäß der Abgabensatzung der Universität in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Zahlung des Beitrages ist mit dem Antrag auf Gasthörendenschaft nachzuweisen.
- (3) Gasthörende werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Gasthörende finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der durch die Anlage festgesetzten Fristen zu stellen.
- (4) Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung i. S. d. § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörende nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 17 Weiterbildende Masterstudiengänge

- (1) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 HG das besondere Eignungserfordernis eines
 - einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und
 - das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt.Wird der weiterbildende Masterstudiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird der*die Studienbewerber*in in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende*r eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann der*die Bewerber*in als Weiterbildungsstudierende*r eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass er*sie die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 HG gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden (§ 62 Abs. 3 HG).
- (2) Soweit die für das Weiterbildungsangebot zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl festgelegt hat und der Zugang zu dem Weiterbildungsangebot nicht in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, bis die festgelegte Teilnehmendenzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (3) § 62 HG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 18
Jungstudierende

Schüler*innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 18.07.2016 (Amtl. Mittlg. 56/2016) zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.10.2017 (Amtl. Mittlg. 95/2017) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.04.2020.

Wuppertal, den 18.05.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Anlage

Fristen für die Bewerbung und Einschreibung für ein Studium an der Bergischen Universität, für die Zulassung für eine Zweithörendenschaft (§ 15), für eine Gasthörendenschaft (§ 16), für die Rückmeldung (§ 12) sowie für den Studiengangwechsel (§ 14)

A.) Fristen für die Bewerbung und Einschreibung für ein Studium an der Bergischen Universität sowie für die Zulassung für eine Zweithörendenschaft (§ 15)

1.) Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge

Ende der Antragsfrist für die Immatrikulation für ein

- Sommersemester: 15. April
- Wintersemester: 15. Oktober

2.) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge

Ende der Bewerbungsfrist (gemäß der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen) für ein

- Sommersemester: 15. Januar
- Wintersemester: 15. Juli

3.) Für im höheren Fachsemester zulassungsbeschränkte Studiengänge

Ende der Bewerbungsfrist für ein

- Sommersemester: 15. März
- Wintersemester: 15. September

4.) Die Fristen für die Bewerbung und Einschreibung von Bildungsausländer*innen werden durch Ordnung für die Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerber*innen in der jeweils geltenden Fassung gesondert geregelt.

B.) Fristen für die Zulassung zu einer Gasthörendenschaft (§ 16)

- für ein Sommersemester: Mitte Januar bis 15. Mai
- für ein Wintersemester: Mitte Juni bis 15. November

C.) Fristen für die Rückmeldung (§ 12)

1.) für eingeschriebene Studierende

- für ein Sommersemester: Mitte Januar bis 15. Februar
- für ein Wintersemester: Mitte Juni bis 15. August

2.) für eine Zweithörendenschaft

- für ein Sommersemester: Mitte Januar bis 30. April
- für ein Wintersemester: Mitte Juni bis 31. Oktober

3.) für eine Gasthörendenschaft

- für ein Sommersemester: Mitte Januar bis 15. Mai
- für ein Wintersemester: Mitte Juni bis 15. November

D.) Fristen für einen Studiengangwechsel (§ 14)

Es gelten die Fristen für die Bewerbung und Einschreibung.